

Diese Veröffentlichung) erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Altenglan, der VG Wolfstein, der VG Weilerbach und der VG Kusel.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bosenbach (Ort)
Aktenzeichen: 21755-HA10.3.

Vorläufige Besitzeinweisung (Teilbesitzeinweisung)

gemäß § 65 FlurbG

und

Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 15.10.2014 werden die Beteiligten Eigentümer und Erbbauberechtigten folgender alter Flurstücke der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke entzogen.

Gemarkung Bosenbach, Nrn.

1455/1, 1506/6, 1506/7, 1508, 1510, 1512/1

Gemarkung Friedelhausen, Nrn.

62/1 tlw, 65/1, 407/3, 408, 409/3, 410, 411, 412/1, 545/3 tlw, 545/4 tlw, 550/1, 554, 555/1, 559, 580/1 tlw, 600/1 tlw, 612, 615 tlw, 616 tlw, 620/1 tlw, 638 tlw, 720/3 tlw, 795/1, 800/3, 801/11 tlw., 820/1, 824, 830/1, 840/1, 845/1

Gemarkung Altenglan, Nrn.

1497 tlw, 1876/1, 1877/1

Gemarkung Mühlbach, Nrn.

225, 226, 227, 227/2, 228, 229, 230, 233, 234, 235, 236, 237, 237/2, 237/3, 238, 239, 240, 240/2, 241, 241/2, 242, 243, 244, 245, 246, 247/3, 248, 249, 250, 250/2, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 261/2, 262, 263, 264, 264/2, 265, 272, 273, 274, 274/2, 275, 276/1, 278, 279, 280, 281, 282, 282/2, 283, 284, 285, 286, 286/2, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295 tlw, 297, 298, 299, 299/2, 299/3, 299/4, 300, 301, 301/2, 302, 303, 304, 305 tlw, 327, 328, 329, 330, 331, 331/2, 332, 332/2, 333, 333/2, 334, 334/2, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 342/2, 343/2, 343/3, 343/4, 343/5, 346, 346/2, 347, 347/2, 348, 348/2, 368, 369, 369/2, 370, 370/2, 371, 372, 373, 668, 668/2,

Gemarkung Niederstauftenbach, Nrn.

420/1 tlw

2. Mit Wirkung vom 15.10.2014 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) innerhalb des Beweidungsgebietes eingewiesen. Die Abgrenzung des vorgenannten Gebietes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 25.09.2014 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und

Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und je ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, 1 Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan während der Dienststunden, sowie beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Dieter Allenbacher, Hauptstraße 1, 66887 Bosenbach, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in einem Termin am Mittwoch, dem 15.10.2014 vormittags von 08:30 bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 bis 16:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Eckstraße 28, in 66887 Bosenbach erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bosenbach (Ort) soll parallel zu dem geplanten Radweg durch das Reichenbachtal ein halboffenes Beweidungsprojekt mit Robustrindern und –pferden eingerichtet werden.

Das geplante Beweidungsprojekt umfasst große Teile der Hang- und Talbereiche des Reichenbaches westlich bis südlich der L 367 zwischen der Kläranlage Niederstaufenbach und dem Freibad Altenglan.

Die erforderlichen Finanzmittel wurden vom MULEWF über die ADD Trier dem DLR Westpfalz zugewiesen.

Um diese Mittel zu sichern soll die Umsetzung dieses Beweidungsprojektes (Zaunbau, Unterstände, Fangeinrichtungen, Viehbesatz) noch in 2014 erfolgen.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der Ziele des Verfahrens dient.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Fertigstellung des lange erwarteten Lückenschlusses im übergeordneten Radwegenetz und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

Willi Junk